Sommer 2019

KANZLEI Kaufmann

KANZLEI Kaufmann Madajewski

AKTIV STEUERN

Das Magazin für Freunde und Geschäftspartner

Künstliche Intelligenz
Vom Rechner zum Gesprächspartner

Kulturelles Gedächtnis
Archiv im Silberstollen

Mit mentalen Impulsen auf Erfolgskurs
Interview mit Mentalcoach Thomas Baschab

Rechtsprechungsänderung
beim Verfall von Urlaubsansprüchen

Themen

Künstliche Intelligenz 3

Kulturelles Gedächtnis 4

Mit mentalen Impulsen
auf Erfolgskurs 6

Schüler- und Studentenjobs 8

Finanzen+Steuern
für Privatpersonen 9

Finanzen+Steuern
für Unternehmen 10

Rechtsprechungsänderung beim
Verfall von Urlaubsansprüchen 11

Kompetenz
im Wirtschaftsrecht 12

Impressum

Aktiv Steuern
Sommer 2019

© 2019 Alle Rechte vorbehalten

Redaktion (v. i. S. d. P.)
Dipl. Hdl. W. Buchner
EMS service GmbH

Bildnachweis
Titelbild: © iStock/Flavio Vallenari
Seite 2 und 12: Kanzleiverbund

Herausgeber
MADAJEWSKI & KAUFMANN
Rechtsanwalt Steuerberater
Partnerschaft mbB

Prinz-Eugen-Weg 1
88400 Biberach an der Riß
Fon 0 73 51 / 3 44 - 0
info@km-kanzlei.com
www.km-kanzlei.com

Aktiv Steuern wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner geschrieben. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

Fritz Kaufmann
Steuerberater

Christian Kaufmann
Steuerberater

Roland Madajewski
Rechtsanwalt

Ines Kaufmann
Steuerberaterin

Liebe Mandanten, Geschäftspartner und Freunde,

warum hat der eine Spitzensportler die Nase vorn und sein ebenso talentierter Konkurrent nicht? Den Unterschied macht oft die mentale Einstellung. Das sagt Thomas Baschab. Mit seinem Mentaltraining verhilft er Spitzensportlern wie Unternehmen zu Erfolgserlebnissen. Er zeigt Ihnen, wie Sie Ihr persönliches Potenzial besser anzapfen können.

Die künstliche Intelligenz gilt als Schlüsseltechnologie des 21. Jahrhunderts. Weltweit fließen Milliardensummen in deren Erforschung. Die Wissenschaft erhofft sich endlich große Durchbrüche. Endlich? Ja, denn das Forschungsfeld ist schon uralt, wie wir Ihnen in einem Artikel dazu gern aufzeigen möchten. Heute ist die Technik so weit, dass die Früchte dieser Technologie in greifbare Nähe rücken.

In den Sommerferien werden sich wieder viele Schüler etwas dazuverdienen. Was bei der Beschäftigung von Schülern zu beachten ist, geben wir Ihnen in dieser Ausgabe mit.

Ein bisschen Abkühlung finden Sie in unserem Artikel über den Barbarastollen. In dem kühlen, ehemaligen Bergwerk werden Mikrofilme mit Abbildern deutscher Kulturgüter aufbewahrt. 500 Jahre sollen diese Zeitzeugnisse überdauern können. Da erscheint die Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren für „buchhalterische Kulturgüter" doch schon fast verträglich, oder?

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer und eine erholsame Ferienzeit. Sollten Sie eine Frage zu den Themen aus dem Heft oder aus einem ganz anderen Anlass haben, dann antworten wir gern – und mit natürlicher Intelligenz. Von Mensch zu Mensch. Das wollen wir auch in Zukunft so halten, Schlüsseltechnologie hin oder her.

Herzliche Grüße
Ihr Team von KAUFMANN & MADAJEWSKI

Künstliche Intelligenz

Vom Rechner zum Gesprächspartner

©iStock/PhonlamaiPhoto

In den vergangenen Jahren hat die Entwicklung der künstlichen Intelligenz exponentielle Fortschritte gemacht. Selbstständig lernende Systeme gelten als Schlüsseltechnologie des 21. Jahrhunderts. Doch der Traum einer denkenden Maschine ist mindestens 300 Jahre alt. Im 17. Jahrhundert sah der Philosoph René Descartes bereits Maschinen voraus, die denken und Entscheidungen treffen können. Der französische Mathematiker Blaise Pascal baute 1642 die erste mechanische Rechenmaschine.

Der englische Mathematiker Charles Babbage brachte eine wichtige Fortentwicklung zu Papier: Er entwarf im 19. Jahrhundert eine Rechenmaschine, die programmierbar war. 1843 veröffentlichte seine Kollegin Ada Lovelace einen umfangreichen Kommentar zur Programmierung dieser Maschine – weshalb sie Vielen als erste Programmiererin der Menschheit gilt. Babbages Konzept hat den Test der Zeit bestanden und wurde von späteren Forschern als funktionstüchtig bestätigt. Befehle und Daten hätte diese Maschine mittels Lochkarten empfangen. Babbages größtes Problem hat allerdings auch lange Zeit bestanden: Die nötige Hardware führte menschliche Fertigungskunst an ihre Grenzen.

Mit dem Einzug elektronischer Computer wurden diese Grenzen hinausgeschoben und die Forschung zur künstlichen Intelligenz blühte auf. In den 1950er Jahren wurden viele Grundlagen gelegt: Der amerikanische Informatiker John McCarthy gilt als ihr Namenspatron. Sein Förderantrag zu einem universitärem Forschungsprojekt 1955 verankerte die Bezeichnung künstliche Intelligenz – kurz kI. 1966 ist es erstmals möglich, sich mit einem Computerprogramm zu unterhalten – wenn auch per Texteingabe: Eliza heißt das Programm des US-Informatikers Joseph Weizenbaum, das die Möglichkeiten der Sprachverarbeitung heutiger digitaler Assistenten ahnen ließ.

Aber es ist nicht nur die Kommunikation zwischen Mensch und Maschine, die mittels künstlicher Intelligenz verbessert werden konnte. Seit den 1970er Jahre kratzen KI-Systeme an menschlichen Höchstleistungen: 1979 gewinnt eine künstliche Intelligenz gegen den Backgammon-Weltmeister Luigi Villa. 1997 verliert Schach-Großmeister Garri Kasparov gegen den Computer Deep Blue. Und Googles Projekt AlphaGo schlug 2016 den Südkoreaner und professionellen Go-Spieler Lee Sedol.

Seit der Jahrtausendwende hat der technische Fortschritt ein exponentielles Wachstum der kI-Technologie ermöglicht. Die Rechengeschwindigkeit heutiger Computer, die digitale Infrastruktur und massenhaft vorliegende digitale Daten haben das Zeitalter der Kommerzialisierung künstlicher Intelligenz eingeläutet. Jeder Sprachbefehl an digitale Assistenten wie Apples Siri oder Amazons Echo wird mittels künstlicher Intelligenz verarbeitet. KI zieht Spam-Mails aus dem Verkehr und aktualisiert unsere Routenführung auf Basis aktueller Verkehrslagen. Doch Unterschiede zur menschlichen Intelligenz bleiben: An Grenzen stößt die künstliche Intelligenz bei Dingen, die Menschen intuitiv wahrnehmen wie die Erkennung von Humor, Ironie oder Metaphern. Genauso bei gesprochener Kommunikation: Maschinelle Spracherkennung funktioniert - an der Interpretation des Tonfalls beißt sich künstliche Intelligenz noch die Zähne aus. Bei der Erkennung einer Absicht in der Kommunikation ist der Mensch den Maschinen überlegen. Auch zur Vorgabe von Regeln und Zielen für kI-Einsätze ist menschliche Aufsicht nötig.

Schlichtweg überlegen ist uns die künstliche Intelligenz in der Kapazität: Maschinen können mehr und zuverlässiger Informationen aufnehmen als jeder Mensch. Dafür ist aber auch ein enormer Ressourceneinsatz nötig. KI-Systeme brauchen gewaltige Datenmengen, um zu lernen. Dem menschlichen Gehirn kann dazu hingegen auch eine einzelne Erfahrung reichen.

beraterwerk/cb

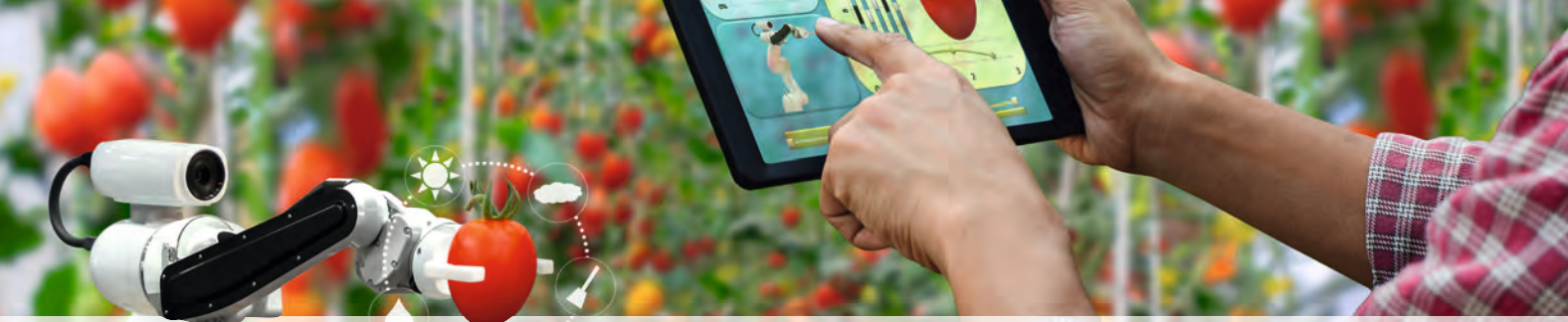

Intelligenz ist die Fähigkeit sich Wissen anzueignen und es zur Problemlösung einzusetzen. Künstliche Intelligenz ist schlicht der Einsatz eines Programms oder eines Algorithmus, um eine Aufgabe zu lösen, für die wir Menschen unsere eigene Intelligenz nutzen würden.

Bei der **künstlichen Intelligenz** unterscheidet man grob zwischen zwei Systemen: einem, das auf starren Handlungsanweisungen beruht, und einem, das diese Handlungsanweisungen aufgrund der zugefütterten Informationen anpassen kann – in diesem Fall spricht man von **machine learning**. Dazu werden oft neuronale Netze eingesetzt, also mehrere Recheneinheiten, die miteinander verbunden sind – wie die Nervenzellen des menschlichen Gehirns, nur weit weniger komplex. Sind es – relativ gesehen – besonders viele Vernetzungen, spricht man von **deep learning** – der heutigen Standardmethode beim Einsatz künstlicher Intelligenz.

© iStock/sompong_tom

Übrigens: das **Wissenschaftsjahr 2019** ist der künstlichen Intelligenz gewidmet.
Entdecken Sie unter **www.wissenschaftsjahr.de** was heute bereits möglich ist und was in Zukunft möglich sein wird!
Im Bereich der Buchführung stehen wir gerne mit Rat und Tat zur Verfügung!

Kulturelles Gedächtnis

Für die Ewigkeit im Silberstollen

Des Unternehmers Last, des Archivars vornehmste Aufgabe: Die Aufbewahrung von Unterlagen.

Zehn Jahre müssen buchhalterische Unterlagen in der Regel aufbewahrt werden. Ein Wimpernschlag für die Mitarbeiter des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Ihr Zeithorizont liegt bei 500 Jahren – mindestens. Sie bewahren das kulturelle Erbe Deutschlands auf. Abfotografiert auf Mikrofilm. In einer ehemaligen Silbermine – dem Barbarastollen nahe Freiburg.

Matt glänzen die Edelstahlfässer. Zu beiden Seiten des Stollens lagern sie zweistöckig in einem Regal. Jedes Fass wiegt 122 Kilogramm. Ihr Inhalt: Jeweils 16 große Rollen Mikrofilm.

Seit dem Mittelalter haben Bergleute Silber, Blei und Zink aus dem Berg getragen. Erst 1954 wurde der Bergbau im Schauinsland, dem Hausberg Freiburgs, eingestellt. Ab 1972 wurde der Stollen wieder ausgebaut. Seitdem werden immer neue Schätze wieder in den Berg getragen.

Im Oktober 2018 haben die Archivare das einmilliardste Dokument eingelagert: Das Grundgesetz von 1949. Mit 50.000 Euro teuren Spezialkameras fotografiert, 14fach verkleinert auf 35mm Film. So wie die Krönungsurkunde Otto des Großen aus dem Jahr 936. Die Goldene Bulle von 1356. Den Vertragstext des Westfälischen Friedens von 1648. Baupläne des Kölner Doms. Karten. Verträge. Handschriften.

Es ist die Abgeschiedenheit, die für den Barbarastollen spricht. Und der Fels. Rund 15 Kilometer von Freiburg entfernt – abseits von Ballungsräumen und Industrie –, das Örtchen Oberried ist militärisch gesehen kein lohnenswertes Ziel. Und der Berg aus Granit und Gneis bietet nicht nur Sicherheit vor Erdbeben und vor Einschlägen aller Art, sondern auch eine konstante Temperatur von zehn Grad bei gleichbleibender Luftfeuchtigkeit. Ideale Lagerbedingungen.

Gebaut wurde der Barbarastollen auch aus Angst vor einem Atomkrieg, dem Damoklesschwert des Kalten Krieges. Bewähren konnte sich der Stollen in zwei ganz anderen Fällen: Nach dem Brand der Herzogin Anna Amalia Bibliothek in Weimar und nach dem Einsturz des Kölner Stadtarchivs. Obwohl beide Katastrophen viele Unikate unwiederbringlich zerstört haben, sind zumindest einige

Abbilder davon im Stollen erhalten. Seit der Wiedervereinigung lagern im Barbarastollen auch Filmbestände der DDR.

Rund 75 Archivare der Länder und des Bundes arbeiten an der Dokumentation einzigartiger Dokumente, die dann eingelagert werden. Ihre Einzigartigkeit ist auch das entscheidende Aufnahmekriterium, viel genauer sind die Kriterien nicht gefasst. Die Experten wählen unter Ausschluss der Öffentlichkeit aus. Beides sorgt gelegentlich für Kritik.

Zwei Vorteile haben die Archivare gegenüber ihren unfreiwilligen Kollegen, den Bewahrern von Buchhaltungsunterlagen in Unternehmen: Sie können auswählen, was sie in Kopie für die Ewigkeit bewahren. Und sie können sich auf analoge Medien beschränken. Das ist auf lange Sicht sogar die sicherere Variante. Denn wer digitale Daten langfristig aufbewahren möchte, muss sich auch um die Geräte zum Auslesen der digitalen Daten kümmern. Und was die Haltbarkeit digitaler Datenträger und Lesegeräte betrifft: die reicht einfach noch nicht an die analogen Materials heran. Mikrofilm hält unter den Bedingungen des Barbarastollens wahrscheinlich locker 500 Jahre.

Unternehmer hingegen müssen beinahe alles archivieren, von Belegen bis hin zu Kommunikationsdaten. Was zu selten bedacht wird: Auch Emails müssen digital archiviert werden, sogar revisionssicher – also gegen nachträgliche Veränderung geschützt. Zumindest wenn sie geschäftlich relevante Informationen enthalten.

Und noch ein Unterschied zwischen den kulturellen und geschäftlichen Archivaren gibt es: Aus Gründen des Geschäftsgeheimnis' und des Datenschutzes lässt kaum ein Unternehmer Interessenten die Firmendaten besichtigen. Der Barbarastollen hingegen öffnet hin und wieder die bombensicheren Türen und lädt Interessenten zur Besichtigung. Infos unter: www.bbk.bund.de

beraterwerk/cb

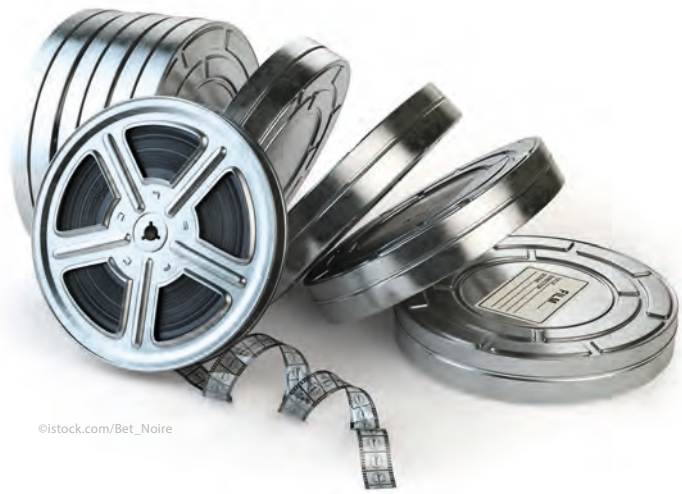

Mit mentalen Impulsen auf Erfolgskurs

Interview mit Mentalcoach Thomas Baschab

Fotos: © www.marekbeier.de

Was Sportler wie auch Unternehmer zum nachhaltigen Erfolg führt, ist mentale Stärke. Sie sorgt sowohl für die nötige Nasenlänge Vorsprung als auch für die Widerstandskraft in einer kräftezehrenden und immer komplexeren Welt. Und Thomas Baschab meint: Mentale Stärke lässt sich trainieren. Sein Mentaltraining soll helfen, das eigene Potential auszuschöpfen, ohne sich zu erschöpfen.

Warum ist Mentaltraining für Unternehmer interessant?

Weil Erfolg zunehmend von unserer Einstellung, unserer Mentalität abhängt. Produkte, Dienstleistungen, Fleiß, Ausdauer – das bringen unsere Mitbewerber auch an den Start. Das sind die Grundlagen. Erfolgsentscheidend ist, ob Sie auch mit dem Druck umgehen können. Der Druck des Wettbewerbs, des Alltagsgeschäfts, der Erwartungen Ihrer Familie, Ihrer Angestellten, Ihrer Kunden und nicht zuletzt dem Druck Ihrer eigenen Erwartungen. Es ist eine Frage der Mentalität, ob Sie unter Druck aufblühen, gesund bleiben oder einbrechen. Und Ihre Mentalität können Sie verändern und programmieren.

Ich muss also bloß wollen?

Zunächst einmal brauchen Sie die Grundlagen, das ist offensichtlich. Und mit bloßem Wollen ist es nicht getan. Wollen Sie zu wenig, sind Sie schlaff und erreichen nichts. Wollen Sie zu sehr, verkrampfen Sie und es gelingt Ihnen auch nichts. Sie brauchen gleichzeitig eine gewisse Spannung und eine gewisse Leichtigkeit. Sie möchten den richtigen Energielevel treffen, auf dem Sie optimale Leistung bringen können. Sie möchten den Alltagsstress an sich abperlen lassen. Sie möchten Energieräuber abschalten können. Kurz gesagt: Sie müssen mit Druck umgehen können.

Und wie gelingt mir das?

Indem Sie sich mit Mentaltechniken auf Ihr Fundament besinnen. Ihr Fundament ist Ihr persönliches Warum. Ihr persönlicher Grund etwas zu tun, Ihre Bestimmung. Auf diesem Fundament können Sie eine Vision aufbauen. Und aus der Vision können Sie Ziele ableiten. Das ist die richtige Reihenfolge. An Zielen ist ja nichts verkehrt, aber wenn Sie sie formulieren und auch erreichen wollen, brauchen Sie das Fundament.

In der kommenden Zeit wird der Erfolg vieler Unternehmen stärker von diesem Warum abhängen. Es reicht nicht mehr, bloße Zielsetzungen vorzugeben. Wenn Sie von sich und anderen das Beste verlangen, brauchen Sie auch den besten Grund dafür. Der kann nur darin liegen, etwas Sinnhaftes zu tun. Der Philosoph Friedrich Nietzsche hat einmal gesagt: „Wer ein ausreichend starkes ‚Warum' hat, kann fast jedes ‚Wie' ertragen."

Ein Beispiel: Ich coache den Biathleten Simon Schempp. Er ist ein Ausnahmeathlet und hat in der Staffel – also im Mannschaftswettbewerb – alles gewonnen, was es zu gewinnen gab. Nur die Medaille als Einzelläufer, die Krönung seiner Laufbahn, die fehlte ihm. Jeder Fan wünschte ihm Glück für die drei verbleibenden Einzelwettbewerbe. Im ersten Rennen erreichte er Platz acht, im zweiten Platz zwölf. Ein respektab-

les Ergebnis im Wettbewerb mit der Weltelite, aber weit entfernt von den Medaillenrängen. In der Folgezeit sprach ihn alle Welt darauf an. Jeder Gang zum Bäcker war eine Erinnerung an seine vermeintlich letzte Chance. „Hey, viel Glück!" Oder: „Wird's noch was mit der Einzelmedaille?" Dieses Ziel Einzelmedaille begann wie ein Mühlstein um seinen Hals zu hängen. Am Vorabend des letzten Rennens habe ich ihm eine SMS geschickt. Er rief gleich zurück und sagte: „Ich habe Deine SMS jetzt drei mal gelesen und jedes Mal hat sich mein Lächeln verbreitert. Morgen vor dem Rennen werde ich sie noch dreimal lesen." Er ist das Rennen seines Lebens gelaufen und hat die Goldmedaille nach Hause gebracht.

Was stand in der SMS?

Sinngemäß: „Vergiss die Medaille. Denk daran, warum Du Biathlon läufst." Sein Ziel Einzelmedaille hatte ihm den Zugriff auf sein Fundament, seinen Kraftquell verstellt. Er konnte sein Potenzial nicht anzapfen. Ich wollte ihn wieder mit seinem Fundament verbinden und das geht nur über die Sinnfrage. Simon Schempp bedeutet dieser Sport alles, aber kurzzeitig hatte ihm diese verflixte Einzelmedaille alles bedeutet. In seinem Fall reichte eine Erinnerung aus, damit er sein Potenzial anzapfen konnte. In meinen Workshops vermittele ich auch viele Körperübungen, die Ihnen helfen, das richtige Spannungsniveau zu finden und zu halten. Das geht oft schneller und einfacher, als viele glauben. Nicht zuletzt, weil Sie auch Ihr Unterbewusstsein für sich arbeiten lassen können.

Wie funktioniert das?

Am besten ist auch das mit einem Beispiel erklärt: Sie entscheiden sich nach reiflicher Überlegung für einen bestimmten Neuwagen. In den Wochen nach dem Kauf wird Ihnen im Straßenverkehr oft dasselbe Modell in derselben Farbe auffallen, als ob es besonders viele davon gäbe. Das ist natürlich nicht der Fall. Es ist nur so, dass Sie unterbewusst noch so mit dem Kauf beschäftigt sind, dass Ihre Wahrnehmung davon gesteuert wird. Das Unterbewusstsein agiert wie ein Filter, der die Informationen durchlässt, die zu unserem Programm passen. Jetzt stellen Sie sich vor, Sie geben Ihrem Unterbewusstsein einen Auftrag, der zu Ihrem Potenzial und zu Ihren Visionen passt. Das Ergebnis: Unser Unterbewusstsein liefert die dazu passenden Wahrnehmungen und Ideen. Darauf zielt Mentaltraining. Es verändert nicht Ihr Potenzial, sondern Ihre Fähigkeit, es auszuschöpfen.

Das Interview führte Claas Beckmann

Thomas Baschab
mentaltraining • einfach das beste leben.

„Wenn's nicht einfach geht, dann geht's einfach nicht."

Ausbildung zum Mentalcoach

Unternehmer, Führungskräfte, Verkäufer, Sportler, Trainer, Coaches, Ärzte und Therapeuten können jetzt für sich und zur Unterstützung anderer die ungeheuren und verblüffenden Möglichkeiten des modernen mentalen Trainings kennen und anwenden lernen.

Hoch effektiv und mit geringstem Aufwand Chancen erkennen, Potenziale nutzen und Ziele erreichen, das ist der Anspruch und die Notwendigkeit unserer Zeit.

Thomas Baschab, bekannt geworden als Keynote-Speaker, Trainer zahlreicher Unternehmen, Coach vieler Spitzensportler und Mental-Experte, vermittelt jetzt sein vollständiges Knowhow in einer Ausbildung zum Mentalcoach.

Infos unter:
thomasbaschab.de/mentalcoach

Schüler- und Studentenjobs

Beliebte Helfer in der Ferienzeit

Nichts ist schöner, als das erste selbstverdiente Geld in der Hand zu haben und sich damit Wünsche zu erfüllen. Deshalb suchen sich Schüler gerne Ferienjobs. Auch bei Studenten ist es üblich, dass sie neben ihrem Studium arbeiten, um sich ganz oder teilweise den Lebensunterhalt zu verdienen. Oftmals stellen sich hierzu rund um das Thema Ferienjob folgende Fragen:

Ab wann dürfen Schüler arbeiten?
Mit Einwilligung der Eltern dürfen Schüler ab dem 14. Geburtstag – zeitlich begrenzt – leichten Tätigkeiten nachgehen, zum Beispiel: Zeitungen austragen, Botengänge, Nachhilfeunterricht und ähnliches.

Jugendliche, die 15 Jahre alt sind, dürfen – mit Erlaubnis der Eltern – in den Schulferien für maximal 20 Arbeitstage beschäftigt werden.
Dabei ist jedoch Wochenend-, Feiertags- und Nachtarbeit grundsätzlich verboten. Es gibt jedoch Ausnahmen für Gaststätten, Krankenhäuser, Bäckereien, Theater etc. Auch dürfen Jugendliche keine Überstunden leisten. Die maximale Arbeitszeit pro Tag beträgt acht Stunden. Deshalb ist die Beschäftigung von Studenten für Arbeitgeber in der Regel einfacher, da diese volljährig sind.

Gilt der gesetzliche Mindestlohn?
Der gesetzliche Mindestlohn von 9,19 Euro gilt nicht für Personen unter 18 Jahren und für Praktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten.

beratewerk/mzb

Tipps:

Vor der Einstellung eines Ferienarbeiters unbedingt auf folgende Punkte achten:
- Schriftliche Erlaubnis der Eltern, wenn minderjährig
- Ausweiskopie des Jugendlichen
- Dauer und Art der Vergütung schriftlich festhalten
- Kopie der Immatrikulationsbescheinigung aufbewahren, um den Studentenstatus beweisen zu können (jedes Semester!!!).

LOHNABZÜGE SOZIALVERSICHERUNG	LOHNABZÜGE LOHNSTEUER
bei kurzfristiger Beschäftigung bis 70 Tage	
in der Regel sozialversicherungsfrei, wenn die Tätigkeit so angelegt ist, dass sie zeitlich nicht mehr als 70 Arbeitstage andauert. Stellt sich jedoch im Laufe der Beschäftigung heraus, dass der Zeitraum nicht ausreicht, dann besteht Sozialversicherungspflicht. Auf die Höhe des Einkommens kommt es nicht an.	**Pauschal 25 % oder nach Steuerklasse:** Für den Arbeitgeber besteht die Möglichkeit, die Lohnsteuer zu pauschalieren (25 %). Allerdings dürfte in der Regel der normale Lohnsteuerabzug nach Steuerklassen günstiger sein. Der Schüler/Student könnte sich dann am Jahresende die Steuer beim Finanzamt durch eine Steuererklärung in der Regel zurückholen, so dass normalerweise per Saldo keine Lohnsteuer anfällt.
bei Minijobs	
Arbeitgeber zahlt pauschal 30 % an die Minijobzentrale: Sind Schüler/Studenten jedoch regelmäßig in geringerem Umfang stundenweise beschäftigt, dann werden sie in der Regel als Minijobber zu behandeln sein.	**Enthalten in der Pauschale:** Die Lohnsteuer ist mit 2 % in der vom Arbeitsgeber abzuführenden Pauschale enthalten.
bei Beschäftigung während des laufenden Semesters	
Wöchentliche Arbeitszeit geringer/gleich 20 Stunden: Die Beschäftigung von Schülern/Studenten ist befreit bezüglich Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Es fällt jedoch Rentenversicherung an, wenn sich der Job nicht als kurzfristige Beschäftigung (70 Tage-Regel) einordnen lässt.	**Lohnsteuer gemäß Steuerklasse** Eventuell kann am Jahresende eine Erstattung erfolgen.

Finanzen + Steuern

für Unternehmen

© Fotolia/moonrun

Firmenwagen für den Ehepartner

Vorsicht bei mitarbeitenden Familienangehörigen und überlassenen Dienstwagen! Ein Einzelhändler stellte seine Frau im Rahmen eines Minijobs für 400 Euro monatlich als Büro- und Kurierkraft an. Wesentlicher Bestandteil des Arbeitslohns war die Möglichkeit, den für die Kurierfahrten eingesetzten Pkw auch privat fahren zu dürfen. Die private Nutzungsmöglichkeit ermittelte der Einzelhändler anhand der 1-Prozent-Regelung und zahlte den Differenzbetrag zum Gesamtvergütungsanspruch von 15 Euro monatlich aus. Das Finanzamt erkannte das Arbeitsverhältnis nicht an. Das oberste Finanzgericht (BFH) hat das jetzt genauso gesehen. Sollten Sie eine solche Vereinbarung haben, muss diese umgehend angepasst werden.

©iStock/Rawpixel

Vermietungsabsicht/ Werbungskostenabsicht

Renovierungskosten der eigenen Wohnung während der Selbstnutzung können steuerlich nur eingeschränkt im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen geltend gemacht werden. Beabsichtigt der Eigentümer die dauerhafte Vermietung dieser Wohnung, sind die nach seinem Auszug entstandenen Renovierungskosten als vorweggenommene Werbungskosten steuerlich abzugsfähig, wenn die Vermietungsabsicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird. Hat er sich noch nicht endgültig zur Vermietung entschieden, sind die Renovierungskosten erst dann abzugsfähig, wenn eine endgültige Vermietungsabsicht besteht. Diese kann z. B. durch Zeitungsanzeigen oder die Beauftragung eines Maklers nachgewiesen werden.

Vorläufige Festsetzung von Zinsen

Ausstehende Steuernachzahlungen lässt sich das Finanzamt mit 0,5 Prozent monatlich, beziehungsweise sechs Prozent jährlich verzinsen. Angesichts der andauernden Niedrigzinsphase halten viele Beobachter das für überzogen und sogar verfassungsrechtlich zweifelhaft. Mehrere Verfahren dazu sind beim Bundesverfassungsgericht anhängig (AZ. 2 BvL 22/17, 2 BvR 2706/17, 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17). Jetzt hat das Bundesfinanzministerium reagiert. Mit einem Schreiben werden die Finanzämter aufgefordert, alle erstmaligen Festsetzungen von Zinsen, bei denen der monierte Satz von 0,5 Prozent monatlich angewendet wird, nur vorläufig vorzunehmen. Eine Beschränkung auf bestimmte Verzinsungszeiträume ist nicht vorgesehen.

Vermietung über Airbnb

©iStock/Noel Hendrickson

In vielen Städten Deutschlands gilt für Wohnraum ein Zweckentfremdungsverbot. Danach dürfen private Wohnungen nicht oder nur in begrenztem Umfang als Ferienwohnungen vermietet werden. In München ist danach eine Vermietung privater Wohnräume länger als acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdbeherbergung genehmigungspflichtig.

Die Stadt München hat daher von der in Irland ansässigen Vermietungsplattform Airbnb Auskunft darüber verlangt, welche Vermieter im Stadtgebiet München im Zeitraum Januar 2017 bis Juli 2018 Wohnungen über die Plattform vermietet und dabei die Höchstdauer von acht Wochen überschritten haben. Zu Recht, wie das Verwaltungsgericht München bestätigte. Die Betreibergesellschaft von Airbnb muss, weil sie in Deutschland tätig wird, die nationalen Vorschriften befolgen. Daran ändert auch der irische Firmensitz nichts. Da die Stadt München sachlich und örtlich zuständig war und kein Verstoß gegen EU-Recht oder datenschutzrechtliche Bestimmungen vorlag, war nicht nur das Auskunftsverlangen, sondern auch das zusätzlich angedrohte Zwangsgeld von 300.000 Euro für den Fall der Zuwiderhandlung rechtmäßig.

beratewerk/mzb

Finanzen + Steuern

für Privatpersonen

© Fotolia/moonrun

Gute Nachricht für Übungsleiter

Nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter sind steuerbegünstigt: Vergütungen hierfür bleiben bis zu 2.400 Euro im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei – und auch Verluste können dabei geltend gemacht werden.

Häufig ist dieses nebenberufliche Engagement auch mit eigenen Kosten verbunden, welche die Einnahmen übersteigen. Bisher vertrat das Finanzamt die Ansicht, dass diese Verluste nicht in der Steuererklärung geltend gemacht werden können. Nun hat der Bundesfinanzhof in einem Streitfall entschieden, dass Verluste eines Übungsleiters auch dann absetzbar sind, wenn die Einnahmen unterhalb des Freibetrages von 2.400 Euro liegen. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Verlustes ist jedoch, dass eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt (Aktenzeichen IIIR23/154).

Der Bundesfinanzhof hat insofern die Klage zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Das Finanzgericht wird nunmehr prüfen müssen, ob der Kläger die Übungsleitertätigkeit mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt hat.

©iStock/shironosov

Elterngeld und Wechsel der Steuerklasse

Wechselt der Elterngeldberechtigte die Steuerklasse im Bemessungszeitraum für das Elterngeld (in der Regel zwölf Monate vor dem Monat der Geburt) mehrmals, kommt es auf die im Bemessungszeitraum relativ am längsten geltende Steuerklasse an. Die maßgebliche Steuerklasse muss nicht mindestens in sieben Monaten des Bemessungszeitraums gegolten haben, auch wenn diese absolute Betrachtung für den Elterngeldberechtigten im Einzelfall finanziell günstiger ist. Dies hat das Bundessozialgericht im März 2019 (Aktenzeichen B 10 EG 8/17 R) entschieden. Der im Interesse der Verwaltungsvereinfachung angeordnete Rückgriff auf die Entgeltdaten im letzten Monat des Bemessungszeitraums mit Einkommen erfährt damit eine notwendige Korrektur in Fällen, in denen der Rückgriff auf diese Daten die wirtschaftlichen Verhältnisse des Elterngeldberechtigten im Bemessungszeitraum verzerrt darstellt. (Quelle: www.bsg.bund.de)

©iStock/wundervisuals

Vorsicht Verspätungszuschlag!

Für Ihre Steuererklärung 2018 setzt das Finanzamt nun automatisch einen Verspätungszuschlag fest, wenn Sie Ihre Erklärung nicht abgeben oder verspätet abgeben. Der Zuschlag beträgt mindestens 25 Euro pro Monat, beziehungsweise pro angefangenen Säumnis-Monat 0,25 Prozent der um die Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten Steuer. Die Strafe soll dann automatisch im Steuerbescheid zur Steuerschuld hinzugerechnet werden.

Der Abgabetermin wurde dagegen verlängert auf den 31.07.2019. Erstellt Ihr Steuerberater die Erklärung, ergeben sich erweiterte Fristen. Es ist sinnvoll, mit Ihrer Kanzlei zu klären, bis wann die Unterlagen abzugeben sind, damit kein Verspätungszuschlag entsteht.

beraterwerk/ab

Rechtsprechungsänderung

beim Verfall von Urlaubsansprüchen!

Bislang konnte der Arbeitgeber davon ausgehen, dass der Urlaubsanspruch eines Arbeitnehmers, der seinen Jahresurlaubsanspruch nicht bis zum Ende des Kalenderjahres genommen hatte, verfällt. Diese in § 7 Abs. 3 Satz 1 Bundesurlaubsgesetz verankerte Regelung wurde bereits durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 20.01.2009 (C-350/06 [Schultz-Hoff]) dahingehend eingeschränkt, dass dies nicht gilt, wenn es dem Arbeitnehmer wegen fortdauernder Erkrankung bis zum Jahresende nicht möglich war, den Urlaub zu nehmen. Nunmehr hat der Europäische Gerichtshof am 06.11.2018 (C-684/16 [Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften]) weitergehend entschieden, dass der Verfall des Urlaubsanspruchs des Arbeitnehmers bei fehlender Antragstellung grundsätzlich unvereinbar mit Art. 7 Abs.1 RL 2003/88/EG (Arbeitszeitrichtlinie) und Art. 31 GRCh (Charta der Grundrechte der Europäischen Union) sei. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs, der sich das Bundesarbeitsgericht nunmehr mit Urteil vom 19.02.2019 (9 AZR 541/15) angeschlossen hat, trägt der Arbeitgeber die Initiativlast für die Verwirklichung des Urlaubsanspruchs. Der Europäische Gerichtshof hat ausgeführt, dass der Arbeitgeber gehalten sei, „konkret und in völliger Transparenz dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich in der Lage ist, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, indem er ihn - erforderlichenfalls förmlich - auffordert, dies zu tun". Der Europäische Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Aufgabe, für die tatsächliche Wahrnehmung des Urlaubsanspruchs Sorge zu tragen, nicht allein dem Arbeitnehmer zukommen darf. Seiner Meinung nach besteht ansonsten die Gefahr, dass der Arbeitnehmer faktisch an der Inanspruchnahme des Urlaubs durch den Umstand behindert wird, dass er als die „schwächere Partei des Arbeitsvertrages" davon abgeschreckt werden könnte, seine Rechte gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer demnach rechtzeitig aufzufordern, den Urlaub zu nehmen sowie klar und deutlich mitzuteilen, dass der Urlaub am Ende des Kalenderjahres oder eines Übertragungszeitraums verfällt, wenn der Arbeitnehmer ihn nicht nimmt.

Praxishinweis

Für die Praxis bedeutet diese Rechtsprechungsänderung, dass die Arbeitgeber künftig gehalten sind, rechtzeitig sowie deutlich und konkret ihre Mitarbeiter aufzufordern, den restlichen Urlaub im Kalenderjahr bzw. innerhalb der vereinbarten Übertragungsfrist zu nehmen. Gleichzeitig müssen sie unmissverständlich darauf hinweisen, dass die Resturlaubsansprüche ansonsten verfallen. Fehlt es an einer Aufforderung, die diese Voraussetzungen erfüllt, verfällt der Urlaubsanspruch nicht. Da der Arbeitgeber die Beweislast für die transparente und rechtzeitige Aufforderung zur Beantragung des Urlaubs trägt, ist es dringend zu empfehlen, für die Aufforderung die **Textform** zu wählen. Die Hinweise können beispielsweise auf der Entgeltabrechnung der Mitarbeiter abgedruckt oder über gesonderte Anschreiben erteilt werden. Ein allgemeiner Hinweis im Arbeitsvertrag wird wohl nicht ausreichend sein. Welche Anforderungen an die Aufforderung im Einzelnen gestellt werden, wird nunmehr durch die Arbeitsgerichte herausgearbeitet werden und bleibt abzuwarten.

©iStock/Tomwang112

Auf jeden Fall sollten die Höhe des Resturlaubsanspruchs des jeweiligen Mitarbeiters sowie der Termin, an dem der Urlaub verfällt, ausdrücklich genannt werden.

Unklar ist in diesem Zusammenhang derzeit auch noch, ob eine bzw. welche Verjährungsfrist für bestehende Urlaubsansprüche gilt. Zu bedenken ist, dass der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 29.11.2017 (C-214/16 [King]) entschieden hat, dass der „Scheinselbständige" nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub unbegrenzt übertragen und ansammeln kann, weil der Arbeitgeber ihn nicht in die Lage versetzt hat, seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub auszuüben. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes würde ansonsten ein Verhalten gebilligt, das zu einer unrechtmäßigen Bereicherung des Arbeitgebers führe und dem Zweck der Richtlinie, die Gesundheit des Arbeitnehmers zu schützen, zuwiderlaufe. Anders als in den Fällen langfristig erkrankter Arbeitnehmer sei hier eine Begrenzung des Übertragungszeitraums zum Schutz des Arbeitsgebers nicht erforderlich.

Die nunmehr durch die Rechtsprechung postulierte Verpflichtung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer rechtzeitig im laufenden Kalenderjahr aufzufordern, den restlichen Urlaub zu nehmen, sollte daher sehr ernst genommen werden.

Martina Haebel - Rechtsanwältin I Fachanwältin für Arbeitsrecht

KOMPETENZ IM WIRTSCHAFTSRECHT

Madajewski & Kaufmann
Rechtsanwalt Steuerberater
Partnerschaft mbB
AG Ulm – PR 720177

Rechtsanwalt der Partnerschaft:

Roland Madajewski RA
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Steuerberater der Partnerschaft:

Christian Kaufmann StB
Diplom-Ökonom

Kaufmann & Kaufmann
Steuerberater
Partnerschaft mbB
AG Ulm – PR 720129

Steuerberater der Partnerschaft:

Fritz Kaufmann StB

Christian Kaufmann StB
Diplom-Ökonom

Ines Kaufmann StBin
Diplom-Kauffrau

Jutta Gnant StBin
Diplom-Finanzwirt (FH)

Tobias Hueter LL.M. (Com.), StB
Diplom-Betriebswirt (DH)

Peter Hagnauer StB
Bachelor of Arts

PARTNERSCHAFTLICH
STRATEGISCH
VERLÄSSLICH

Prinz-Eugen-Weg 1
D-88400 Biberach

D-Postfach 1541
88385 Biberach

Fon +49 (0) 7351 344-200
Fax +49 (0) 7351 344-212
info@km-kanzlei.com
www.km-kanzlei.com